

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Mitteilungen des Badischen Ärztlichen Vereins. 1847-1856 1847**

2 (21.3.1847)

# Mittheilungen

des

## badischen ärztlichen Vereins.

Nr. 2.

Karlsruhe, 21. März.

1847.

### Dosgauer Bezirksverein.

Folgende Arbeit wurde dem Vereine in seiner Versammlung am 25. November 1846 in Baden vorgelegt. Dieselbe wird hiermit sämmtlichen Mitgliedern und Vereinen zu allseitiger Begutachtung übergeben.

#### Entwurf einer Medizinalpersonen-Tarordnung.

Es hat der Dosgauer ärztliche Bezirksverein in der Versammlung vom 30. September 1845, ausgehend von dem Urtheile seiner Mitglieder, welche die jetzt bestehende Medizinaltarordnung als eine nicht mehr ausreichende für die jetzigen Zeitverhältnisse, als eine unbillige gegenüber dem ärmeren, und als eine zu niedrige dem vermögenden Publikum gegenüber betrachten, eine Kommission mit der Ausarbeitung eines abändernden Entwurfs beauftragt.

Dieselbe basirt die allgemeinen, wie die besonderen Bestimmungen der neuen M. P. T. D. theils auf die Zeitumstände, theils auf das Rechts- und Billigkeitsgefühl, überhaupt auf die Ehrenhaftigkeit des ärztlichen Standes. Ihre Erreichung hofft sie aber im Wege der Petition.

Es wurde bei der Bearbeitung dieses Entwurfs die bairische Medizinaltarordnung zu Grunde gelegt, als die unseren Verhältnissen am meisten entsprechende.

#### Allgemeine Bestimmungen.

- 1) Die Hülfe des Arztes soll eine allgemeine sein; er soll mit seinem Rath und seiner Hülfe jedem Kranken, ohne Unterschied des Standes und Ranges, sei er reich oder arm, bei Tag und Nacht, willig und auf humane Weise beistehen.
- 2) In seiner Hülfeleistung, in der Ausübung seiner Kunst, soll der Arzt seine Existenzmittel finden.

- 3) Jeder, dem die Hilfe des Arztes zu Theil geworden, soll denselben bedenken, je nach seinem Stand und seinem Vermögen, indem nach diesem Grundsatz es allein möglich wird, allen Unbilligkeiten und Inkonsequenzen zu begegnen.
- 4) Es muß daher in der Medizinalpersonentare nothwendiger Weise ein Spielraum gegeben sein, um je nach den Verhältnissen und dem Vermögen der Zahlungspflichtigen den Ansaß zu bestimmen.
- 5) Die Nothwendigkeit dieses freien Spielraums begründen ferner die lokalen Verhältnisse, indem nach ihnen die Substanzmittel, die Wohlfeilheit oder die Theuerung der nothwendigen Lebensbedürfnisse sich richten.
- 6) Der Beurtheilung des Arztes, somit seinem Billigkeits- und Rechtsgefühl, muß es überlassen bleiben, in welche Kategorie der Zahlungspflichtige zu setzen sei.  
(Die Kommission kann nicht umhin zu bemerken, daß eine neue M. E. D. mit freiem Spielraum für die Ansätze nur möglich werden kann, wenn man der Ehrenhaftigkeit des gesammten ärztlichen Standes sicher ist, denn ohne diese, ohne Rechtsinn und Ehrgefühl in der Brust der Aerzte, kann sie niemals gedeihen und muß ihr Ende finden in schmutziger Habsucht.)
- 7) Entstehen Streitigkeiten über die Breite der Ansätze, so entscheide der Richter, doch soll der Arzt, wenn nur immer möglich, stets die Hand zum Vergleiche bieten.
- 8) Wird ein freier Spielraum gewährt, so verpflichten sich die Aerzte zur unentgeltlichen Behandlung der Armen in ihrem Wohnort, und machen auf keinerlei Bezahlung Anspruch.
- 9) Bei ärztlichen Besuchen armer, auswärtiger Kranken übernimmt die Auslagen für Führen und was damit verbunden ist die betreffende Gemeindefasse; die ärztliche Behandlung aber erfahre den niedrigsten Ansaß, wie am Wohnort des Arztes.
- 10) Bei dem so billigen Verhalten der Aerzte überhaupt in der Besorgung der Armen gegenüber den betreffenden Klassen, ferner in dem Bestreben der Aerzte, ihre Hülfeleistungen allen und jedem ohne Unterschied zu kommen zu lassen, liegen triftige Gründe, daß fernerhin keine Afforde und Verträge der Aerzte mit Gemeinden wegen ärztlicher Behandlung der Ortsarmen sowohl, wie der Gemeindebürger mehr zu gestatten seien, indem einestheils

die ärztliche Besorgung doch nur mangelhaft geschieht, ja sogar strafwürdige Vernachlässigungen namentlich der Armen stattfinden, und andererseits die Würde und das Ansehen des Standes nothwendig dadurch beeinträchtigt wird.

- 11) Bei nothwendig gewordenen Fuhr en soll als Grundsatz gelten, daß dieselben entweder nach der bestehenden Posttare, oder nach den örtlichen Preisen der Miethkutscher zu berechnen wären. Schickt der Kranke aber eine anständige Fuhr, so fällt der Anszug für Fuhrlohn von selbst weg.
- 12) Vorstehender Grundsatz würde seine Anwendung hauptsächlich in Städten finden und nur allein in Städten, weil hier der Preis für Fuhrlohn ein höherer und in der Regel ein gleichmäßiger ist.
- 13) Der Anszug für Fuhrlohn bei Landärzten, die sich in der Regel in der Lage befinden, ein Pferd halten zu müssen, und bei Ärzten, welche eigene Boitüre sich halten, kann sich nicht nach dem in Nr. 11 festgestellten Satze richten, vielmehr müßte er sich bestimmen nach einem Durchschnittspreis von etwa zehn Jahren, welchen die Pferdebedürfnisse erfahren haben.
- 14) Bei Besuchen über Land gibt die Entfernung vom Wohnort des Arztes den Maßstab. — Eine Entfernung von 1 — 3 Stunden ist ein halber, eine Entfernung über 3 Stunden vom Wohnort des Arztes ist ein ganzer Tag.
- 15) Der Anszug für einen halben Tag soll betragen 1 fl. 30 fr. bis 3 fl., für den ganzen Tag 6 fl.; Versäumnisgebühren, Trinkgelder und dergleichen sollen ganz wegfallen, die Bezahlungen aber nach der Tare angerechnet werden.
- 16) Nur durch diese billigen Anszüge ist es dem Landbewohner, auch dem ärmeren (nicht dem notorisch armen, den die Gemeindskasse übernehmen muß) möglich gemacht, sich einer fortgesetzten ärztlichen Hülfe zu bedienen, welche um so allgemeiner werden wird, wenn eine billige Vertheilung der Unkosten bei Besuchen mehrerer Kranken stattfindet.
- 17) Bei contagösen Krankheiten, durch deren Behandlung das Leben des Arztes selbst gefährdet wird, soll sich der Anszug in Nr. 15 um das Doppelte erhöhen.

#### Spezielle Bestimmungen.

- 1) Für eine ärztliche Rathsertheilung im Hause des Arztes mit und ohne Rezept, nach bisheriger Tare 15 fr. — Jeder Arzt wird zur Genüge die Erfah-

- rung gemacht haben, welchen Zeitaufwand oft eine Rathsertheilung, und welchen ein Recept erforderlich macht. Wie mancher Kranke weiß sich nicht zu erklären, und Alles, was man wissen muß, muß man gleichsam aus demselben herauspressen, wie mancher erklärt sich mit der größten Weitschweifigkeit, den man in Geduld anhören muß, ohne auf das zu kommen, was man eigentlich wissen soll, und wie schwierig sind oft die Krankheitszustände zu ermitteln. Der Anfsatz von 15 fr. gewährt keine Entschädigung für die Zeit, die der Arzt aufwenden muß, es muß ihm ein Aequivalent werden, und dies ließe sich am besten dahin bestimmen, daß das Zeitmaß, dessen er bedarf, in Abrechnung gebracht werden solle, etwa wie in Nr. 15.
- 2) Für dieselbe zur Nachtzeit — das Doppelte, in der Art wie unter Nr. 1.
  - 3) Für schriftliche Rathsertheilung an auswärtige Kranke mit Arzneiverordnung . . . . . 1 fl. — 3 fl.
  - 4) Für den ersten Besuch innerhalb des Wohnorts des Arztes 30 fr. — 1 fl. 12 fr.
  - 5) Für denselben nach 9 Uhr Abends . . . . . 1 fl. — 2 fl. 24 fr.
  - 6) Für jeden folgenden Besuch bei dem Kranken, so oft er nöthig ist oder verlangt wird . . . . . 15 fr. — 45 fr.
  - 7) Für denselben Nachts . . . . . 30 fr. — 1 fl. 30 fr.
  - 8) Die Kommission ist der Meinung, daß, wenn die Verhältnisse eines Krankheitsfalles von der Art sind, daß die Zeit des Arztes unverhältnißmäßig dadurch in Anspruch genommen wird, auch ein höherer Anfsatz, welcher auszumitteln wäre, stattfinden solle. Etwa per Stunde bei Tag 48 fr. — 1 fl. 30 fr.  
bei Nacht 1 fl. — 2 fl.
  - 9) Wird der Arzt aber ausdrücklich aufgefordert, stundenlang bei einem Kranken zu bleiben, welches Verlangen von dem reicheren Publikum häufig gestellt wird, so soll er für die Stunde in Anfsatz bringen . . . . . 1 fl. 30 fr. — 3 fl.
  - 10) Für einen Aufenthalt, der über 2 Stunden dauert, 3 fl. — 5 fl.
  - 11) Für einen Aufenthalt über 2 Stunden in der Nacht 5 fl. — 8 fl.
  - 12) Für ein einfaches ärztliches Zeugniß, in welchem blos eine Thatsache bejaht oder verneint wird . . . . . 45 fr. — 1 fl.
  - 13) Für ein ärztliches Zeugniß, in welchem ausführlich der Krankheits- oder Gesundheitszustand angegeben werden muß, mit gutachtlicher Aeußerung . . . . . 2 fl. — 4 fl.

- 14) Für den schriftlichen Aufsat; einer verwickelten Krankenge-  
schichte . . . . . 3 fl. — 6 fl.
- 15) Für ärztliche Konsultation mit einem oder mehreren Ärzten  
auf Verlangen des Kranken . . . . . 2 fl. — 5 fl.
- 16) Für die spätern gemeinschaftlichen Besuche jedem Arzte  
40 fr. — 1 fl. 20 fr.
- NB. Geschehen die Konsultationen bei Nacht, die Hälfte  
mehr, die Besuche bei Nacht, das Doppelte.
- 17) Für die Besichtigung eines Verstorbenen nebst schriftlicher  
Angabe des Erfunds auf Verlangen der Verwandten  
3 fl. — 5 fl.
- 18) Für die Vornahme einer Leichensektion nebst schriftlichem  
Erfundsbericht auf Verlangen der Verwandten 4 fl. — 8 fl.
- 19) Für die verlangte Assistenz eines Arztes bei einer Leichen-  
sektion . . . . . 2 fl. — 5 fl.
- 20) Wenn der Arzt mehrere, zu einer Familie gehörende und  
in einem Hause wohnende Kranke zu besuchen hat, so soll  
er berechtigt sein, entweder für den Besuch die Hälfte  
mehr zu fordern, oder für den zweiten, dritten u. s. w.  
Besuch nur die Hälfte des bestimmten Ansages. —  
Dasselbe soll gelten in Pensionsanstalten.
- 21) Für die Anwesenheit des Arztes bei einer Niederkunft,  
wenn er eigens darum ersucht wird . . . . . 4 fl. — 7 fl.
- 22) Für desgleichen bei einer Operation . . . . . 4 fl. — 7 fl.
- 23) Für Bemühungen zur Wiederbelebung scheinodter Per-  
sonen mit Ausschluß der nach der Wiederbelebung fortzu-  
setzenden ärztlichen Behandlung . . . . . 3 fl. 30 fr. — 7 fl.

Die ferneren Abtheilungen des Entwurfs enthalten die Taxen für  
wundärztliche Hülfeleistungen, für geburts-hülflische Einrichtungen,  
die Taxe für die Wundarzneidienner und diejenige für die Heb-  
ammen. Da es bei Berathung dieser Vorlage mehr auf den Grundsatz  
und dessen Anwendung ankommt, und es wenig verschlägt, ob der Preis  
für eine Operation um etwas höher oder niedriger angesetzt ist, die Haupt-  
sache aber aus dem Mitgetheilten genügend erkannt werden kann, so glaubt  
die Redaktion die Mittheilung hier vorerst schließen und der Berathung  
übergeben zu dürfen. Sie bemerkt dabei nur noch, daß die folgenden Be-  
stimmungen die Taxen für wundärztliche Einrichtungen festsetzen, nicht  
für Wundärzte, daß sie aber dem Arzte, der auch Wundarzt ist, für seine  
Besuche die Taxe der ärztlichen zuerkennen, da er auch seine ärztlichen  
Kenntnisse mitbringt, und wenn man den Chirurgen ruft, er nicht den Arzt  
zu Hause lassen kann.

## Mechenschaftsbericht.

(Schluß.)

Die Ueberzeugung, daß der Stand der Aerzte als erste Bedingung zu einer ehrenhaften und festen Stellung im Staate wie im Publikum, selbst ehrenhaft sein müsse, und das leidige Befennniß, daß dies nicht allerwegen der Fall sei, bedingte eine weitere Thätigkeit des Vereins.

6) Die Errichtung oder Anerkennung von Ehrengerichten zur Schlichtung von Zerwürfnißen unter Kollegen, zur Ueberwachung und Aburtheilung von unehrenhaften, von unstandesgemäßen Handlungen, zur Wahrung von angegriffener Ehre u. s. f. ist unter allseitiger Billigung geschehen, und hat in mehreren Vereinen bereits segensvoll gewirkt. Eine moralische Macht, welche sich Geltung zu verschaffen weiß, vermag mehr als alle Verordnungen.

7) In demselben Sinne faßte der Freiburger Verein Beschlüsse, um öffentliche Belobungen ärztlicher Dienstleistungen zu verhindern.

7) Erwünscht schien die Aufstellung einer ärztlichen Auskunstkammer (Erfundigungsbureau), deren Zweck sein sollte, Anmeldungen anzunehmen und Auskunft zu ertheilen, hauptsächlich um die Niederlassung der Aerzte zu erleichtern. Da jedoch hiezu allseitige Theilnahme und Verbindlichkeit nothwendig ist, so können einzelne Anmeldungen nichts nützen und verhindern natürlich ebenso die Anfragen. Jetzt, da gedruckte Mittheilungen versendet werden, bieten sich diese Blätter am naturgemähesten dar als Sammelpfad für die Wünsche, Anfragen und Besprechungen der Aerzte in ihren Angelegenheiten.

Nach dieser kurzen Darstellung bleibt uns noch übrig, etwas über den Geschäftsgang im Vereine zu sagen. Bisher theilte nach jeder Versammlung, deren im Jahre jeder Bezirksverein wenigstens zwei hielt, der Geschäftsführer dem Kreisgeschäftsführer die Verhandlungen mit zur Weiterbeförderung an die andern Kreisgeschäftsführer und durch diese an die Geschäftsführer der Bezirksvereine. Diese Verhandlungen wurden sofort in den Versammlungen aller Vereine vorgelegt, und nach Gutdünken oder Wichtigkeit beseitigt, begutachtet, zu eigener Bearbeitung aufgenommen. Auch diese Arbeiten liefen abermals die andern Vereine durch zu neuer Besprechung und Abänderung. Es reichte selbst ein Jahr häufig nicht hin, um selbst einfache

Dinge durch alle Vereine zu erledigen. Diese schleppende Behandlung ist weder der Sache förderlich noch für den Eifer ermunternd. Das Schlimmere war aber noch, daß nur die Mitglieder, welche bei den Versammlungen anwesend waren, mit dem Gange der Sache bekannt wurden, oft sogar allein nur die Gegenstände erfuhren, während die Abwesenden wie Ausgeschlossene der Thätigkeit des Vereins immer mehr entfremdet werden mußten. Endlich konnten die Gegenstände, welche in den Versammlungen zur Berathung vorgelegt wurden, den Mitgliedern vorher nicht mitgetheilt werden, die Besprechung darüber war also immer unvorbereitet, improvisirt, und mußte, sollte sie gründlich erörtert werden, erst wieder auf eine nächste Tagesordnung gesetzt werden.

Alle diese Uebelstände können nun durch diese gedruckten Mittheilungen vermieden werden. Sämmtliche Mitglieder werden stets von den schwebenden Fragen und Arbeiten und dem Gange der Verhandlungen in allen Bezirken Kenntniß haben, die Thätigkeit des Vereins wird sich über das ganze Jahr in allen Kreisen fortsetzen, die Berathungen werden vorbereitet, reif, einen unmittelbaren Erfolg haben, der Verein wird Früchte tragen. Daß er dies aber thue, dazu mögen die Aerzte nicht dann erst, um sie zu pflücken, sondern jetzt schon, um sie zu pflanzen, Herz und Hand leihen.

### Oberer Breisgauer Bezirksverein.

In der Versammlung zu Krozingen am 31. Oktober 1846 beschloß der Verein, bei den andern Bezirksvereinen den Antrag zu stellen: der gesammte ärztliche Verein solle sich an Großh. Sanitäts-Kommission mit der Bitte wenden, es möchten einem jeden Bezirksvereine mehrere Exemplare des „Entwurfs einer neuen Medicinalordnung für Baden“ (1840) zugestellt, und demselben gestattet werden, seine Wünsche in dieser Beziehung Großh. Sanitäts-Kommission vorlegen zu dürfen.

Der Freiburger und der Dösgauer Bezirksverein sind bereits diesem Vorschlage beigetreten; da derselbe aber indess an feinen weitem Verein gebracht werden konnte, so wird er nun in den Frühjahrsversammlungen zu berathen sein.

## Z e i t u n g.

### Verzeichniß der im Jahre 1846 verstorbenen badischen Aerzte und Wundärzte.

- 1) Dibold, Physikus in Stetten a. f. Markt, gest. den 22. Januar.
- 2) Heiß, pens. Amtschirurg in Lahr, gest. den 14. Februar.
- 3) Bleicher, pens. Physikus in Stockach, gest. den 19. Februar.
- 4) Kaiser, Amtschirurg in Börrach, gest. den 2. März.
- 5) Siebert, Physikus in Buchen, gest. den 3. März.
- 6) Dr. Pfost, Hofrath in Freiburg, gest. den 15. März.
- 7) Burger, pens. Amtschirurg in Gengenbach, gest. den 25. März.
- 8) Canz, Stabschirurg in Langensteinbach (Erlingen), gest. den 20. April.
- 9) Dr. Schrickel, Geheimerrath und Leibarzt in Karlsruhe, gest. den 13. Mai.
- 10) Frei, pens. Stabschirurg in Kenzingen, gest. den 29. Juni.
- 11) Knapp, Amtschirurg in Gernsbach, gest. den 31. Juli.
- 12) Müller, Bernhard, prakt. Arzt in Blumberg (Hüfingen), gest. im August.
- 13) Osiander, pens. Sickenhauschirurg in Pforzheim, gest. den 21. Dezember.

Rezipirt wurden in demselben Jahre 15 Aerzte und Wundärzte.

**Ankündigung.** Sämmtliche Aerzte werden benachrichtigt, daß die Anmeldungen zu der neu zu gründenden ärzlichen Wittwenkasse nach den 3 Schemen: 100 fl. Einkauf, 20 fl. jährl. Beitrag

25 "	"	25 "	"	"
25 "	"	10 "	"	"

fortwährend noch bei sämmtlichen Geschäftsführern und bei dem Unterzeichneten angenommen werden.

**Bitte.** Um gebrängte Erfahrungen über Aethereinathmungen bittet die Redaktion.

**Todesfall.** Amtschirurg Silberrad in Durlach, gestorben den 21. Januar 1847.

---

Redaktion: Dr. H. Volz. ———— Druck und Verlag von C. Braun.